



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2017



**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2017

Impressum: Erscheint gem. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und die Vorsitzenden Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR a.D. Otto Pendl.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: +43 50201 10 21050, +43 1 3198089

Fax: +43 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Thomas Jantzen, Photo Simonis

Parlamentarische Bundesheerkommission

Bundesministerium für Landesverteidigung, Heeresbild- und Filmstelle

9ICOAF

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



Inhaltsverzeichnis

Parlamentarische Bundesheerkommission	1
Vorwort des Präsidiums.....	4
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2017.....	6
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2017	7
III. Allgemeines	8
III. 1. Präsidium des Nationalrates	8
III. 2. Bundesminister für Landesverteidigung.....	8
IV. Aufgaben.....	8
IV. 1. Funktionsperioden	8
IV. 2. Wer kann sich beschweren?	9
IV. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	10
IV. 4. Jahresbericht.....	11
V. Tätigkeit	11
V. 1. Eckdaten.....	12
V. 2. Amtswegige Prüfverfahren	12
V. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001	12
VI. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen.....	12
VI. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	12
VI. 2. Schikanen.....	13
VI. 3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel	13
VI. 4. Missstände bei der Verpflegungsversorgung	14
VI. 5. Organisatorische Mängel.....	14
VI. 6. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen.....	15
VI. 7. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	16
VI. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen	16
VI. 9. Evaluierung der Ausbildungsvorschriften	17
VII. Soldatenvertreter-Workshop.....	18
VIII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	20
VIII. 1. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON26/EUFOR ALTHEA	20
VIII. 2. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON12/UNIFIL.....	22
VIII. 3. Bericht zum Prüfbesuch bei der Übung COOPSEC17	24
IX. Besonderheiten	25
IX. 1. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2016.....	25
IX. 2. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	26
IX. 2.1. Personalsituation im Bundesheer	26
IX. 2.2. Verpflegslogistik im Bundesheer.....	27
IX. 2.3. Militärseelsorge.....	29
IX. 3. Soldatinnen.....	29
IX. 4. Antrittsbesuch beim Bundespräsidenten	30
IX. 5. Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission	31
X. Internationale Zusammenarbeit	31
X. 1. Arbeitsgespräche mit dem Wehrbeauftragten des deutschen Bundestages.....	32
X. 2. Treffen mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina	33
X. 3. 9. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	33



XI. Anhang.....	34
Statistik 2017.....	35
Rechtsgrundlagen.....	37
Rede der Präsidentin des Nationalrates Elisabeth Köstinger anlässlich des Jahresempfanges der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 20. November 2017	50
Bildteil	52



Vorwort des Präsidiums

Aufgrund von Kriegen, Destabilisierung und mangelnden Perspektiven für große Bevölkerungsteile im europäischen Umfeld ist, für einen nicht absehbaren Zeitraum, von einer erhöhten Sicherheitsgefährdung für Österreich auszugehen. Das Bundesheer spielt in der neuen geopolitischen Situation eine wesentliche Rolle bei der Bewältigung der zentralen Herausforderungen für die Sicherheit Österreichs.

Im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung sind die notwendigen Maßnahmen für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung des Bundesheeres umfassend festgehalten. Dies inkludiert eine langfristige Planbarkeit durch eine ausreichende budgetäre und geeignete personelle Ausstattung.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellt fest, dass eine adäquate und rechtskonforme Ausbildung von Grundwehrdienern – aufgrund eines erheblichen Fehls an qualifiziertem Kaderpersonal, fehlender Ausbildungsmittel, Nichtvorhandensein „truppentauglicher“ Verwaltungsabläufe sowie einer uneinheitlichen Vorschriftenlage – nur unzureichend möglich ist.

Eine Erhöhung des Monatsentgeltes bei den Grundwehrdienern ist geboten.

Mit den derzeitigen personellen Strukturen (Personal, Werbemaßnahmen, Aufnahmekriterien etc.) ist der beabsichtigte Personalaufwuchs um 9800 Soldatinnen und Soldaten erst 2035 und nicht wie geplant 2020 erreichbar. Damit das Aufwuchsvorhaben gelingen kann, werden etliche Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht notwendig sein.

Im Wissen um die organisatorischen und personellen Engpässe hält die Parlamentarische Bundesheerkommission fest, dass für die Qualität der Ausbildung letztlich immer die Dienstaufsicht der Ausbildungs- und Führungsverantwortlichen entscheidend ist. Deren Verantwortung für das Geschehen vor Ort ist unteilbar! Eine sorglose Delegierung dieser Führungsaufgabe, der Obsorge und der Fürsorge für die unterstellten Soldaten, wird als absolut unzulässig erachtet.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die Anstrengungen des Ressorts die Feldkochorganisation zur Verbesserung der Autarkie des Bundesheeres zu stärken. Dies bedeutet eine Erweiterung der Containersysteme, eine personelle Aufstockung und einen verstärkten Einsatz bei Übungs- und Ausbildungsvorhaben.

Den Soldatinnen und Soldaten des ÖBH wird für ihren Einsatz gedankt.

Wien, am 2. Februar 2018

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR
Dr. Reinhard Bösch
Vorsitzender

Abg.z.NR
Mag. Michael Hammer
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR a.D.
Otto Pendl
Vorsitzender



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2017

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020



Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer

Amtsführender Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2017

Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016



Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch

Vorsitzender der PBHK seit 21. Jänner 2015



Vorsitzender Abg.z.NR a.D. Otto Pendl

Amtsführender Vorsitzender der PBHK vom
21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2017



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2017

Präsidium:

Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, amtsführender Vorsitzender	ÖVP
Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Otto Pendl, Vorsitzender	SPÖ

Mitglieder:

Abg.z.NR Andrea Gessl-Ranftl (bis 28. September 2017)	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Mag. Gisela Wurm (seit 29. September 2017)	SPÖ
KS Christian Schiesser	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Mag. Bernd Schönegger	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Oswald Klikovits	ÖVP
LAbg. Abg.z.NR a.D. Mario Kunasek, seit 18. Dez. 2017 HBM	FPÖ
BezR Nikolaus Kunrath.....	Grüne
Sonja Stiller, MA MA.....	ehem. Team Stronach
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Mag. Gisela Wurm (bis 28. September 2017)	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Hannes Weninger	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober.....	SPÖ
Abg.z.NR Norbert Sieber	ÖVP
MinR Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Mag. Dominik Thauerböck (bis 4. April 2017)	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Asdin El Habbassi, BA (seit 5. April 2017)	ÖVP
Abg.z.NR MMag. DDr. Hubert Fuchs, seit 18. Dez. 2017 STS	FPÖ
LAbg. Manfred Haidinger	FPÖ
Dr. Peter Steyrer (bis 13. September 2017)	Grüne
Abg.z.NR a.D. Tanja Windbüchler-Souschill (seit 14. Sept. 2017)	Grüne
Abg.z.NR a.D. Christoph Hagen	ehem. Team Stronach
Mag. Max Künsberg-Sarre (bis 28. Juni 2017)	NEOS
Mag. Erwin Gartler (seit 29. Juni 2017)	NEOS

Beratende Organe:

Gen Mag. Othmar Commenda, ChGStb	
GenLt Mag. Bernhard Bair, stvChGStb	
SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Sektion I	
ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Ltr MilGesW/KdoLog (bis Okt. 2017)	
Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, AbtLtr MilGesW/BMLV (seit Nov. 2017)	

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK	
MinR Siegfried Zörnpfenning	
MinR Mag. Manfred Gasser	
Kmsr Mag. Petra Neuhauser	
ADir Sabine Gsaxner	
FOInsp Ernst Kiesel	
AAss Larissa Pollak	
Wm Jasmin Puchwein (dienstzugeteilt seit 18. Dezember 2017)	



III. Allgemeines

III. 1. Präsidium des Nationalrates

Abg.z.NR Elisabeth Köstinger folgte am 9. November 2017 Abg.z.NR Doris Bures als Präsidentin des Nationalrates nach. Den beiden Präsidentinnen sei herzlich gedankt. Die Parlamentarische Bundesheerkommission freut sich auf die Fortsetzung der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit dem nunmehrigen Präsidenten des Nationalrates Abg.z.NR Wolfgang Sobotka.

III. 2. Bundesminister für Landesverteidigung

Am 18. Dezember 2017 kam es an der Spitze des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu einem Wechsel, von Bundesminister Mag. Hans Peter Doskozil zu Bundesminister Mario Kunasek. Die Parlamentarische Bundesheerkommission dankt für die hervorragende Zusammenarbeit und ist überzeugt, dass auch zukünftig die Kooperation zwischen der Ressortleitung und der Kommission im Interesse der Soldatinnen und Soldaten fortgesetzt wird.

IV. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie die §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates – GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

[www.parlament.gv.at/Parlamentarische Bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/Parlamentarische-Bundesheerkommission)

IV. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2015 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS.



Ändert sich die Zusammensetzung des Nationalrates während der Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission, so bleibt dies bis zum Ende der sechsjährigen Funktionsperiode der Kommission, ohne Einfluss auf die Zusammensetzung.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 59. Sitzung des Nationalrates/XXV. Gesetzgebungsperiode am 21. Jänner 2015 wurden Abg. z. NR Otto Pendl (SPÖ), Abg. z. NR Mag. Michael Hammer (ÖVP) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Abg. z. NR Otto Pendl übernahm turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2016. Seit 1. Jänner 2017 hat Abg. z. NR Mag. Michael Hammer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

IV. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,



➤ von Soldatenvertretern,
➤ von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
➤ von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission.

IV. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien
Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a

Telefonisch:

- +43 50201 10 21050
- +43 1 3198089
- 1230100 (IFMIN)

Schriftlich:

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- Fax: +43 50201 10 17142
- bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at



IV. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

V. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister nachzukommen.

Informationsveranstaltungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, aber auch im internationalen Bereich sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden häufig im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister die erforderlich erachteten Maßnahmen der



Dienstaufsicht (Belehrung, Ermahnung, disziplinäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

V. 1. Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2017 insgesamt 393 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf Personalangelegenheiten, fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten, Angelegenheiten des Ausbildungsbetriebes, mangelhafte Infrastruktur, sowie Ausrüstungsmängel und auf unzureichende militärärztliche Versorgung.

V. 2. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss acht amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

V. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.

VI. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen

VI. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Unteroffizier äußerte im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration gegenüber Soldaten und hilfs- und schutzbedürftigen Fremden die Worte: „Schweine“ und „.... sollen erfrieren, damit wir sie dann anzünden können.“ (GZ 10/050-2017)

Ein Zugskommandant tätigte gegenüber Grundwehrdienern Aussagen wie z.B. „Überlassen Sie das Denken lieber den Pferden, denn diese haben einen größeren Schädel als Sie.“, „Das du wirklich so blöd bist, wie du aussiehst...“ „Volltrottel!“, „Du bist zu deppert für alles.“, „Geh mir aus den Augen, du Voll-



koffer!“, „Ich trete dir gleich in den Arsch.“, „Aber wehe die Fenster sind nicht geputzt, sonst kleschts.“

Des Weiteren legte dieser Unteroffizier, im Zuge einer Bitte um eine persönliche Aussprache, Verhaltensweisen wie folgt an den Tag: Das Legen der Beine auf den Tisch verbunden mit der Frage „Was willst?“ oder als Antwort auf die Frage nach zwei Tagen Dienstfreistellung für Grundwehrdiener unmittelbar vor dem Abrüsten: „Die zwei Tage Dienstfreistellung könnt ihr euch in den Arsch schieben!“. (GZ 10/326-2017)

VI. 2. Schikanen

Das Entfernen von Unkraut aus den Fugen von Pflastersteinen im Kasernengelände wurde zwei Rekruten an mehreren Tagen in der Sonne und bei hohen Außentemperaturen durch einen Unteroffizier aufgetragen. Für den Fall der Nichtausführung der angeordneten Arbeit, kündigte er an, dass er den beiden Grundwehrdienern ‚Die Wadeln nach vorne richte, bis diese speien‘. (GZ 10/263-2017)

Ein anderer Unteroffizier leerte einen Mistkübel in einem Aufenthaltsraum aus und er befahl anschließend einem Rekruten das Aufräumen. (GZ 10/275-2017)

Weil sich ein Rekrut im Dienst während einer Pause auf das Bett legte, erteilte ihm sein Zugskommandant den Auftrag seine Bettwäsche und Matratze von der Unterkunft im Erdgeschoss in die Zugskommandantenkanzlei im 2. Stock zu transportieren, dort geordnet abzulegen und bei Dienstende wieder abzuholen. Dieser Auftrag wurde am Folgetag wiederholt. Derselbe Rekrut hatte sich wegen Adjustierungsmängel bzw. nicht korrekt erfolgter Rückmeldung beim Gruppenkommandanten im Laufschritt mehrfach zwischen Erdgeschoss in den 2. Stock und zurück zu begeben. Aufgrund einer laut geschlossenen Tür musste er auf Befehl seines Gruppenkommandanten diese Tür zu Übungszwecken öffnen und schließen. Nach 10minütiger Durchführung wurde der Auftrag zwecks Lärmreduzierung abgeändert. Er musste nun bei geschlossener Tür den Türgriff hinauf- bzw. hinunter drücken. (GZ 10/378-2017)

VI. 3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel

In Unterkünften von Grundwehrdienern lagen bauliche Mängel vor wie z.B. funktionsunfähige Duschen und WC-Spülungen. Außerdem erfolgte die Instandsetzung nur schleppend. (GZ 10/105-2017)



Soldaten einer Kaderpräsenzeinheit wurde die Verwendung von Elektrogeräten wie Kochplatten, Wasserkochern oder Mehrfachverteilern verboten, weil die Leistungskapazität der Stromleitungen unzureichend war. Weiters waren diese Soldaten in ehemaligen Kanzleien und Magazinen mit vergitterten Fenstern und völlig unzureichenden Sanitäreinrichtungen untergebracht. (GZ 10/185 und 200-2017)

In den Sanitärräumen eines anderen Unterkunftsobjektes gab es hygienische und bauliche Mängel wie zum Beispiel Schimmelbildung und nicht funktionierende Abflüsse im Duschbereich. (GZ 10/366-2017)

Die Unterkunftssituation in einer Kaserne ist derart, dass Grundwehrdiener nach wie vor in 20-Mann-Zimmern untergebracht sind. (GZ 10/297-2017)

VI. 4. Missstände bei der Verpflegungsversorgung

Bei einem Auslandskontingent traten Mängel bei der Verpflegungsbereitstellung (halbrohes Huhn, Spinne im Salat) und im Unterkunfts- bzw. Sanitärbereich (Schimmel, defekter Boden, Ausfälle beim Warmwasser) auf. (GZ 10/002-2017)

In einer Truppenküche erfolgte über 12 Tage hinweg ausschließlich die Ausgabe von Kaltverpflegung für die Abendverpflegung. Im Bereich des Salatbuffets kam es fallweise zu Auftreten von Fliegen bzw. Mücken. (GZ 10/306-2017)

Der Umfang der Kaltverpflegung (1 Semmel, 1 Eck Alma Rahm, 1 Cabanossi) anlässlich einer Verlegung von Linz nach Wien zur Teilnahme am Vienna-Business-Run war zu gering. (GZ 10/336-2017)

VI. 5. Organisatorische Mängel

Die Freiwilligenmeldung zur Ableistung von Milizübungen eines Soldaten wurde an das Militärkommando weitergeleitet, obwohl diese Meldung termingerecht beim Fachunteroffizier zurückgezogen wurde. (GZ 10/019-2017)

Wegen des Ausfalls von Ausbildungspersonal wurden ein Offizier und ein Unteroffizier des Milizstandes am ersten Kurstag kurzfristig aus dem laufenden Lehrgang Truppensprengbefugnis ausgeteilt. Nach Beschwerdeführung wurde die Austeilung noch am selben Tag widerrufen. (GZ 10/021-2017)



Einer hohen zeitlichen dienstlichen Beanspruchung waren elf Rekruten durch häufige zusätzliche Einteilung als Bereitschaft (bis zu 12 Dienste innerhalb eines Monats, davon bis zu 3 an Wochenenden) ausgesetzt. Darüber hinaus fanden Mängel, wie fehlende Sportausbildung, kurzfristig erfolgte Informationen über Dienstplanänderungen bzw. Änderung der Diensteinteilung sowie die verspätete Durchführung der Soldatenvertreterwahl, Bestätigung. (GZ 10/030-2017)

Nach erfolgreichem Kursabschluss der Grundwehrdiener konnte die Ausfolgung des Strahlenschutz-Leistungsabzeichens in Bronze erst nach der Beschwerdeführung erfolgen. (GZ 10/260-2017)

Aufgrund eines ca. 40 cm langen, 25 cm breiten und 15 cm tiefen Schlagloches auf der Straße in einer Kaserne erlitt ein Unteroffizier am Privat-PKW einen Reifenschaden. Weder waren Ausbesserungsarbeiten eingeleitet noch Warnhinweise aufgestellt worden. (GZ 10/303-2017)

Aufgrund mangelhafter Verwaltungsabläufe kam es trotz festgestellter UO-Eignung zu einer verspäteten Einberufung zum Ausbildungsdienst, wodurch dem betroffenen Soldaten drei erhöhte Monatsgelder entgingen. (GZ 10/329-2017)

Eine Charge wurde nicht über ihre Beförderung zum Zugsführer informiert und das Beförderungsdekret wurde erst verspätet ausgefolgt. (GZ 10/332-2017)

VI. 6. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Ein Rekrut musste ungeachtet der militärärztlichen Einschränkung „Dienst in geschlossenen Räumen“ auf Anordnung eines Unteroffiziers eine Sportüberprüfung absolvieren, obwohl bei einer solchen Einschränkung größtmögliche Schonung vorgeschrieben ist. (GZ 10/027-2017)

Ein Grundwehrdiener wurde trotz einer am Vormittag erlittenen Brandverletzung am rechten Unterarm am Nachmittag desselben Tages durch seinen Fachvorgesetzten im Küchendienst, ungeachtet militärärztlicher Einschränkung „kein Küchendienst“, weiterverwendet. (GZ 10/253-2017)

Im Zusammenhang mit einer Mandelentzündung mit Abszessbildung wurde ein Rekrut nur unzureichend militärärztlich versorgt wodurch letztlich ein notärztlicher Transport in ein ziviles Krankenhaus mit sofortigem operativen Eingriff erfolgen musste. (GZ 10/318-2017)



VI. 7. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einem Militärkommando wurden Grundwehrdiener für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz geworben und nach freiwilliger Meldung beordert. Aufgrund unzureichender Information über die Voraussetzungen für eine Milizlaufbahn wurden jene Grundwehrdiener, denen diese Ausbildungsvoraussetzungen fehlten, kurzfristig vor dem Einsatz aus der vorgesehenen Einteilung gestrichen und die Anerkennungsprämie für die freiwillige Meldung zu Milizübungstagen nicht zuerkannt. (GZ 10/054-2017)

In einer Kaserne wurde ein Chargendienst ausschließlich wegen der in einem Objekt gelagerten Waffen gestellt. Nach der Beschwerdeführung konnten diese Waffen in einem anderen Objekt technisch gesichert untergebracht werden. Aus diesem Grund waren diese Dienste als Charge vom Tag nicht mehr notwendig. (GZ 10/182-2017)

Nach einer Mandeloperation erfolgte – bei militärärztlich verordneter körperlichen Schonung – eine kurzfristige Einteilung zum Dienst als Charge vom Tag mit der Aussage des Kompaniekommandanten: „Ob Sie sich daheim ausruhen oder am Chargentisch ist egal.“ bzw. „Sollte es einen Alien-Angriff geben, können Sie mich anrufen.“ (GZ 10/318-2017)

VI. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen

Wegen unzureichender Information durch einen Personalbearbeiter verlor ein Unteroffizier nach wunschgemäßer vorzeitiger Auflösung seines Dienstverhältnisses die Abfertigung. (GZ 10/003-2017)

In der heereseigenen Werkstatt eines Bataillons wurden Barbara-Statuen aus Blei und Messing als Ehrengeschenke hergestellt. Dabei kam es bei der Bearbeitung der Werkstoffe aufgrund unzureichender technischer Ausstattung zur Nichtbeachtung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen. (GZ 10/024-2017)

Die als Betreuungshelfer eingesetzten Grundwehrdiener einer Betreuungseinrichtung einer Kaserne mussten ebenfalls die Reinigung der Toiletten und Nassräume des Soldatenheims durchführen, was mit den Vorgaben der „Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung – Marketenderwaren im Inland – Soldatenheimordnung“ nicht im Einklang stand. (GZ 10/051-2017)

Ein Unteroffizier filmte im Kasernengelände mit seinem privaten Smartphone einen Rekruten bei dessen Sportüberprüfung. (GZ 10/027-2017)



VI. 9. Evaluierung der Ausbildungsvorschriften

Im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Rekruten nach einem Fußmarsch wurden die Ausbildungsvorschriften und die Erlasslage des BMLV durch eine Sonderkommission geprüft.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Berichts der Sonderkommission/BMLV zur Evaluierung der Ausbildungsvorschriften und der diesbezüglichen Erlasslage vom 5. Dezember 2017 betreffend

- **Personal**

Eine längere Verweildauer des Ausbildungspersonals dient dem Erfahrungsgewinn für Kader auf Ebene Gruppen-, Zugs- und Einheitskommandanten.

Die Kriterien zur Allgemeinen Kadereignung und zur vor allem psychologischen Tauglichkeit von Wehrpflichtigen sind nicht herabzusetzen.

Die ADV sind im Sinne eines „Code of Conduct“ zu adaptieren.

Förderung einer entsprechenden Kultur, wie mit Fehlverhalten umzugehen ist
- dazu zählt auch der Umgang mit falsch verstandener Kameradschaft.

Grundwehrdienstleistende sind Mitarbeiter.

- **Ausbildungsrichtlinien**

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen jederzeit auf Vorschriften auch mit mobilen Datengeräten Zugang haben.

Die Regelungen im Erlass/BMLV VBI. I Nr. 45/2014 „Dienst bei extremen Außentemperaturen und/oder erhöhter Umweltbelastung“ sind u.a. unter Punkt D.1.cc. „Vermeiden von körperlich belastenden Tätigkeiten vor allem in offenem und unbedecktem Gelände in den heißen Tagesstunden.“ zu adaptieren.

Eine medizinische Hintergrundinformation ist erforderlich.

- **Auftragslage**

Die Truppe benötigt für Ausbildungsvor- & nachbereitung, interne Fortbildung und Erholungsphasen ausreichend Zeit, damit die Einsatzfähigkeit gegeben ist.

Eine Aufstellung neuer Strukturen darf erst nach Abdeckung der wesentlichen Personalabgänge bei den bestehenden Kräften erfolgen.



Eine mehrjährige Verweildauer des neu ausgebildeten Personals bei der Truppe ist notwendig.

- **Stellenwert der Kommandanten**

Die Handlungsfreiheit der Kommandantinnen und Kommandanten ist zu erhöhen, indem beabsichtigte Maßnahmen zu melden anstatt zu beantragen sind.

Die Attraktivität des Dienstes als Kommandantin oder Kommandant ist durch dienst- und besoldungsrechtliche Anreize zu erhöhen.

Im Fall eines dienstlichen Fehlverhaltens ist eine Unterstützung durch das Ressort (Rechtsschutz) anzubieten.

Die Dienstaufsicht ist zu verstärken.

- **Verwaltungs- & Dokumentationstätigkeiten**

Für Dokumentations- & Verwaltungstätigkeiten auf der Ebene Kompanie und darunter ist ein „truppentaugliches“ System bereitzustellen.

wird festgestellt, dass eine adäquate und rechtskonforme Ausbildung von Grundwehrdienern – aufgrund eines erheblichen Fehls an qualifiziertem Kaderpersonal, fehlender Ausbildungsmittel, Nichtvorhandensein „truppentauglicher“ Verwaltungsabläufe sowie einer uneinheitlichen Vorschriftenlage – nur unzureichend möglich ist.

VII. Soldatenvertreter-Workshop

Auf Initiative und im Auftrag der Parlamentarischen Bundesheerkommission organisierte und veranstaltete das Kommando Landstreitkräfte den Soldatenvertreter-Workshop vom 27. bis 29. November 2017 in Graz. 48 Soldatenvertreter aus dem gesamten Bundesgebiet diskutierten gemeinsam über Abläufe im Grundwehrdienst und erarbeiteten Verbesserungsvorschläge für Problemsituationen in der Ausbildung.

Für die Gespräche mit den Soldatenvertretern war Anonymität vereinbart, wobei auf die Möglichkeit zur Einbringung einer Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission hingewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang wird auf die sehr glaubhaft vorgebrachten Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich hingewiesen:

Nur ein Viertel der anwesenden Soldatenvertreter hatte eine SV-Schulung.



Große Organisationsmängel in der Ausbildung in Verbindung mit fehlender diesbezüglicher Information verstärken das Empfinden eines wenig wertschätzenden Verhaltens des Kaderpersonals gegenüber den Rekruten („nicht nur dienstgradmäßig das Letzte“).

Kollektivstrafen, Beschimpfungen, Laufen in ABC-Adjustierung um den Häuserblock bei großer Hitze, schikanös angelegter „Maskenball“, „strafweise“ Nachschulungen etc., wurden vorgebracht.

Die Informationen über Bundesheerbelange für Wehrpflichtige bzw. Rekruten vor und während des Präsenzdienstes sind unzureichend.

Engpässe treten bei der Speisenbereitstellung auf. Bemängelt wird sowohl die Qualität als auch die Quantität der Speisen, beispielsweise matschige Speisen. Die Verwendung von Fertigsoßen erzeuge einen faden Einheitsgeschmack.

Die Marschkost „Kaltverpflegung“ hat aufgrund zu geringer Essensmenge und fehlender Abwechslung wenig Akzeptanz.

Vereinzelt werden ökologische Bedenken geäußert, weil die Lebensmittel nicht aus der Region stammen würden.

Der Sold für Grundwehrdiener in der Höhe von monatlich € 322,- Euro ist zu niedrig.

Der Tragekomfort des Feldschuh 2013 lässt zu wünschen übrig.

Rekruten sind teilweise in 50-, 12-, oder 10-Mann-Zimmern mit Stockbetten und Metallspinden untergebracht.

Die Zahl der Stromanschlüsse in den Unterkünften der Rekruten hält mit den Erfordernissen einer zeitgemäßen, privaten IT-Nutzung nicht Schritt.

Warmwasser steht nur zu Beginn eines Duschdurchgangs uneingeschränkt zur Verfügung bzw. gibt es fallweise keine ausreichende Anzahl von Duschen.

Die ärztliche Versorgung während der Ableistung des Grundwehrdienstes wird überwiegend negativ bewertet, insbesondere wegen des Fehlens einer freien Arztwahl in Verbindung mit der teils wenig einladenden truppenärztlichen Behandlung bzw. einem stationären Aufenthalt in einer Truppenambulanz anstelle von „hauskrank“.

Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Abg. z.NR a.D. Otto Pendl, stellen in Übereinstimmung mit dem Führungspersonal des Kdo LaSK fest, dass vor dem Hintergrund der drei personellen Säulen des Bundesheeres, Berufssoldaten – Miliz – Grundwehr-



diener, betreffend die Einstellung zu Rekruten ein Kulturwandel notwendig ist beziehungsweise ein Systemproblem vorliegt und für eine „Attraktivierung des Wehrdienstes“ viele Anstrengungen notwendig sind.

VIII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VIII. 1. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON26/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 10. bis 11. Mai 2017 bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON26/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo einen Prüfbesuch durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON/EUFOR ALTHEA wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Personal

Ein Personalfehl von 39 Soldatinnen und Soldaten (minus 10%, Ist: 298, Sollstand: 337) verursacht bei einzelnen Aufgabengebieten (SanO, S2, Infanteriekompanie etc.) infolge einer 24/7-Einsatzbereitschaft der verschiedenen Fachelemente und Einheiten eine zeitlich hohe dienstliche Inanspruchnahme.

Aus Sicht der Parlamentarischen Bundesheerkommission dürfte der geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen Inlands- und Auslandseinsätzen ein wesentlicher Grund für das Personalfehl von 10% bei AUTCON/EUFOR ALTHEA sein. Darüber hinaus sind im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenz-einsatzes häufigere Heimfahrten im Vergleich zum Auslandseinsatz möglich. Für einen AuslE ist eine umfangreiche positive physische und psychische Testung, anders als bei einem Assistenzeinsatz im Inland, Voraussetzung.

Unzureichende Information und Auskunft über die Zusammensetzung des Auslandseinsatzbezuges sowie die Höhe der Auslandseinsatzbezüge im Vergleich zu den Bezügen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz hat zu einer massiven finanziellen Attraktivitätseinbuße/AuslE geführt.

Unterbringung

Der Standard der Unterkünfte im Camp Butmir ist gut. Jeder Soldatin und jedem Soldaten steht ein Einzelzimmer zur Verfügung.



Bei der Einsatzvorbereitung im Inland weisen die Unterkünfte in der Wallenstein-Kaserne keine zeitgemäße wohnliche Ausstattung auf. Darüber hinaus steht kein WLAN zur Verfügung.

Verpflegung

Das Essensangebot im Camp Butmir ist sehr gut. Infolge des umfangreichen Angebotes, werden einzelne Teiltagesportionen nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wird – unter Berufung auf eine Regelung vor Jahren – von Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit der Abmeldung von Tagesportionen oder Teiltagesportionen bei gleichzeitiger Auszahlung des diesbezüglichen Kostgeldes in der Höhe von bis zu € 30,- pro Tag gefordert.

Uniform/Ausrüstung

HWC Bekleidung steht - mit Ausnahme der Schuhe und der dazugehörigen Feldjacke - zur Verfügung.

Die Crowd-Riot-Control-Ausrüstung der Infanteriekompanie weist erhebliche Abnützungen bzw. Beschädigungen auf, sodass die Funktionalität nicht vollständig vorhanden ist.

Unter Berufung auf eine zollrechtliche Auflage wurde bei Rotationen die Mitnahme von privaten Gegenständen für Freizeitzwecke massiv eingeschränkt. Die bisherige Regelung, nämlich je eine Soldier-Box für die dienstliche Ausrüstung und eine für private Güter sowie zusätzliche Mitnahmemöglichkeit eines privaten Fahrrades, wurde aufgehoben, sodass private Gegenstände nur mehr äußerst eingeschränkt zollfrei mitgenommen werden können.

Besoldung/Auslobung

Pensionsrechtliche Bestimmungen führen zur Einbehaltung einer 10-prozentigen Pensionszulage von der Auslandszulage für alle Militärpersonen ab Jahrgang 1976 und jünger. Dieser Personenkreis moniert eine Benachteiligung im Verhältnis zu den nicht betroffenen älteren Jahrgängen.

Militärpersonen mit Sondervertrag erhalten im Auslandseinsatz aufgrund unterschiedlicher Abzüge/Besoldungsansätze einen um etwa € 200,- geringeren Monatsbezug als beamtete Militärpersonen.

Die Einsichtnahme über Geldleistungen im Auslandseinsatz erfolgt elektronisch über das Stammportal. Da nicht jeder über einen dienstlichen PC verfügt,



gelingt die Abfrage im Einzelfall „in der Praxis“ nicht immer, sodass dadurch keine Kenntnis über die Höhe und insbesondere über die Zusammensetzung des monatlichen Bezuges besteht. Lohnzettel in Papierform gibt es nicht.

VIII. 2. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON12/UNIFIL

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 12/UNIFIL vom 11. bis 12. Juli 2017 im Camp des HQ UNIFIL in Naqoura im Libanon einen Prüfbesuch durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 12/UNIFIL wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Inländische Vorbereitung

In der Zeit der inländischen Vorbereitung auf einen AusIE wird ein mangelndes Eingehen auf das tatsächliche Wissen und Können in den unterschiedlichen Fachfunktionen moniert. Dadurch kann im Einsatzraum in einigen Fällen nicht von Beginn des AusIE an auf die entsprechende Fachkompetenz zurückgegriffen werden.

So verfügen etwa vereinzelt Fachfunktionen wie WiUO Verpflegung oder FMUO nicht über ausreichende Fachkenntnisse.

Die österreichische UN-Feuerwehr schlägt vor, dass die vorbereitende allgemeine Ausbildung im Inland zugunsten einer Verlängerung und Intensivierung der Brandschutzausbildung verkürzt werden sollte.

Unterbringung

Vereinzelt wird eine unzureichende Qualität der zur Verfügung gestellten Federkern-Matratzen moniert. Die Klimaanlagen neigen durch die hohe Luftfeuchtigkeit zu Schimmelbildung.

Die Schwerfälligkeit der UN-Verwaltung bedeutet verspätete Reparaturen. Die Unterstützung bei der Behebung von Unterkunftsmängeln bei Verzögerung bzw. Ausbleiben der Leistungen/UNIFIL ist durch Österreich erforderlich.

Die Unterkünfte in der Wallenstein-Kaserne weisen keine zeitgemäße wohnliche Ausstattung auf. Darüber hinaus steht kein WLAN zur Verfügung.

Verpflegung

Das Frühstück in der Betreuungseinrichtung „Edelweiß“ wird geschätzt.



Die internationale Küche im Camp Naqoura orientiert sich aufgrund überwiegend truppenstellender Staaten aus Fernost an der asiatischen Küche. Seit Anfang 2017 hat eine neue Küchenleitung die Essensqualität und das Speisenangebot merkbar verbessert. Trotzdem wird dieses Essen auf Dauer als eintönig empfunden.

Uniform

Es stehen nur zwei Garnituren der HWC-Uniform zur Verfügung. Das ist nicht ausreichend.

Besoldung

Die Höhe der Bezüge im sicherheitspolizeilichen AssE im Inland ist ähnlich wie im Auslandseinsatz. Der vergleichsweise geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen In- und Ausland verringert den Anreiz zur Meldung für Auslandseinsätze. Die längerfristige Abwesenheit bei Auslandseinsätzen von zu Hause steht der Möglichkeit, beim Assistenzeinsatz alle paar Tage nach Hause fahren zu können, gegenüber. Eine Erhöhung des Betrages pro Werteinheit könnte Abhilfe schaffen.

Feldpostversorgung

Die Beförderungszeiten von bis zu 4 Wochen bei der Feldpost sind zu lang. Anzustreben ist eine vertragliche Vereinbarung des BMLV mit einem Flugunternehmen, um eine regelmäßige, schnelle und pünktliche Feldpostversorgung sicherzustellen.

Seelsorge

Im Kontingent ist kein Seelsorger vorhanden. Zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Ostern werden Seelsorger temporär in den Einsatzraum entsandt. Für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs steht dadurch nicht ständig eine unabhängige – nicht der Berichtspflicht unterliegende – Anlaufstelle zur Verfügung.

Internet

Seit Juli 2017 steht eine österreichische IP-Adresse um € 15,- pro Monat zur Verfügung. Der Zugang zu Informationen aus der Heimat wurde dadurch erleichtert und verbessert. Zum Vergleich: Die bisherige Internet-Nutzung kostete monatlich € 50,-.

UN-Kfz

UNIFIL stellt die Dienstfahrzeuge zur Verfügung, die aufgrund der intensiven Inanspruchnahme einer besonderen Abnutzung unterliegen. Die Reparatur und



Ersatzteilversorgung über die UN-Verwaltung ist schwerfällig und langsam, sodass sich immer wieder die Frage der Betriebssicherheit stellt. Ohne die UN-Dienststellen aus der Verantwortung zu entlassen, wird um Prüfung einer ergänzenden Versorgungskette über Österreich ersucht.

VIII. 3. Bericht zum Prüfbesuch bei der Übung COOPSEC17

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 14. September 2017 bei der Übung „COOPSEC17“ am TÜPI A einen Prüfbesuch durch. Im Rahmen dieser Übung trainierten 33 Soldatinnen und 2176 Soldaten aus Österreich sowie 136 Teilnehmer aus Tschechien, Deutschland, Kroatien, Ungarn, Slowenien und Slowakei den Einsatz und die Unterstützungsleistungen bei einer zivil-militärischen Grenzmanagement-Operation, um Grundlagen für einen möglichen militärischen Beitrag im Rahmen einer zivil-militärischen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Der Auftrag an die Soldatinnen und Soldaten als Assistenzkräfte lautete: "Stabilisieren, kontrollieren und humanitäre Hilfe leisten".

Die Miliz stand im Mittelpunkt des Prüfbesuches. Die Stärke des Milizpersonals bei der Übung COOPSEC17 betrug 235.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten der Miliz wurden nachstehende Themen angesprochen:

Personal

Die Soldatinnen und Soldaten des Milizstandes sind gut ausgebildet und motiviert. Die Personalgewinnung im Milizbereich stellt bei einem Personal-Ist von teilweise unter 50% für die kommenden Jahre eine Herausforderung dar.

Ausbildungsdauer/Ausbildungskurse

Die Angleichung der Dauer der Ausbildungsgänge von Berufsmilitär und Miliz führt bei jenen Milizsoldatinnen und -soldaten, die erst nach einem zivilen Berufseinstieg eine Milizlaufbahn anstreben oder auch bei Studenten, zu Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit den privaten und beruflichen Rahmenbedingungen. Eine halbjährige Abwesenheit von einem zivilen Arbeitsplatz oder einer Universität im Falle einer Fortbildung zum Unteroffizier löst einen Interessenskonflikt aus.



Manche militärische Ausbildungskurse werden trotz hoher Anforderungskriterien und Vergleichbarkeit mit zivilen Ausbildungsgängen nicht im zivilen Bereich anerkannt.

Verpflegung/Unterbringung

Die neu eingeführte Containerküche ermöglicht eine rasche und qualitativ gute Essensversorgung.

Die klimatisierten Zeltunterkünfte für Teile der Soldaten bieten ein neues Komfortgefühl im Vergleich zur bisherigen Zeltausstattung bei Übungen.

Ausrüstung

Milizsoldatinnen und –soldaten monieren, dass sie bei jeder Milizübung die Ausrüstung neu ausfassen müssen. Beispielsweise sind bei einer Kampfweste die jeweiligen Anpassungen oft langwierig und es besteht die Gefahr eines reduzierten Tragekomforts. Aus diesem Grund regen sie an, die Ausrüstung für die Dauer der Milizfunktion behalten zu dürfen.

Zusammenfassender Eindruck

Bei der Leistungsbereitschaft und Motivation besteht kein Unterschied zwischen Berufs- und Milizkader. Die Soldatinnen und Soldaten der Übung COOPSEC17 erbrachten gemeinsam mit Engagement anerkannte Leistungen.

IX. Besonderheiten

IX. 1. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2016

Am 14. März 2017 wurde der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2016 an die Präsidentin des Nationalrates, Abg.z.NR Doris Bures, und anschließend dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil, übergeben.

In einem Pressegespräch über den Jahresbericht betonte der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, dass das Beschwerdeaufkommen im Jahr 2016, unter anderem aufgrund der steigenden Motivation, im Heer rückläufig war. Vor allem der Schwerpunkt der Attraktivierung des Grundwehrdienstes zeigt eine spürbare Verbesserung. Der Vorsitzende Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, hielt fest, dass die geplanten Strukturverbesserungen nun zügig vorangetrieben werden müssen, damit das Bundesheer seiner Rolle als strategische Reserve der Republik gerecht wird. Der Vorsitzende Abg.z.NR Otto Pendl, unterstrich die



positive Stimmung bei der Truppe, die bei Prüfbesuchen der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor Ort wahrgenommen wird.

In seiner Stellungnahme betonte der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil, dass jede Beschwerde eine aussagefähige Unzufriedenheitsartikulierung darstelle, die Hinweise auf allfällige system-immanente Unzulänglichkeiten beinhalten kann und somit Verbesserungsmöglichkeiten eröffne. Es werde daher eine beschwerdeführende Person nicht als „Gegner“ sondern als „Partner“ des Ressorts in seinem Bemühen um kontinuierliche Verbesserung von Prozessen und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse gesehen.

IX. 2. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Im Rahmen der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 5. April 2017 an der Landesverteidigungsakademie fanden zwei Sitzungen der Kommission statt. Militärbischof Dr. Werner Freistetter informierte über die aktuelle Situation im Bereich der Militärseelsorge.

Im Anschluss daran folgten Informationsvorträge mit anschließender Diskussionsmöglichkeit zu den Themen Personalsituation im Bundesheer und die Verpflegslogistik im Bundesheer (Cook & Chill, Feldküche etc.).

IX. 2.1. Personalsituation im Bundesheer

Im Jahr 2016 startete das ÖBH eine seit Jahren nicht da gewesene Personaloffensive, durch die bis 2020 zusätzliche 9.800 Jobs von Soldatinnen und Soldaten besetzt werden sollen.

Ein Aufschwung ist erkennbar, dennoch stellt sich die Ist-Personalstand-Situation als schwierig dar. Trotz vieler Initiativen und getätigter Maßnahmen gelingt es nur sehr schwer das Personal aufzustocken. Abgesehen davon, ist es bereits eine große Herausforderung, den Personalstand im ÖBH überhaupt zu halten. Mit knapp über 21.000 Soldatinnen und Soldaten hat das Bundesheer mit den aktuellen Einsätzen im In- und Ausland (Stärke AuslE: 1.037 plus 527 Reserve) und dem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (Stärke: 859 davon 233 Miliz und 284 GWD) die Kapazitätsgrenze erreicht.

Die Aussicht auf verbesserte Verdienstmöglichkeiten, die Anpassung der Rahmenbedingungen, insbesondere die Reduzierung/Adaptierung der Limits



der Eignungsprüfung für die Kaderanwärterausbildung und auch die Garantie, die vonseiten des Ressorts gegeben wird, dass beim ÖBH Lebenslaufbahnen gestartet werden können, sind z.B. bei Grundwehrdienern wichtige Gründe, um beim ÖBH zu bleiben. Allerdings entscheiden sich nur ca. 1600 GWD (von ca. 17500) eines Jahrgangs für den Soldatenberuf.

Dessen ungeachtet reichen die momentan zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht aus, um das Vorhaben Personalaufstockung auf 24.400 Bedienstete bis 2020 zu schaffen. Der Mehrbedarf an Personalbudget bis 2020 beläuft sich auf € 337 Millionen.

Mit den derzeitigen personellen Strukturen (Personal, Werbemaßnahmen, Aufnahmekriterien etc.) ist der beabsichtigte Personalaufwuchs um 9800 Soldatinnen und Soldaten erst 2035 und nicht wie geplant 2020 erreichbar.

Damit das Aufwuchsvorhaben gelingen kann, werden etliche Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht notwendig sein. An Dienstrechts-Novellen wird gearbeitet.

Im Sinne der Attraktivierung des Dienstes beim Bundesheer erfolgte 2017 eine Gehaltsanpassung bei den Unteroffizieren, die der Verwendungsgruppe M BUO2 oder M ZUO2 angehören.

Eine Erhöhung des Monatsentgeltes bei den GWD ist geboten.

IX. 2.2. Verpflegslogistik im Bundesheer

Mit der Einführung der Bereitstellungssysteme Cook&Serve und Cook&Chill wurde den Anforderungen der Verpflegslogistik im ÖBH in den letzten Jahren Rechnung getragen. Mit der damit einhergehenden Reduzierung des Personalstandes um knapp die Hälfte (aktuell zirka 550 Personen, die in 4 Zentralküchen, 58 Finalisierungsküchen, 3 Verpflegsausgabestellen und den 23 noch verbliebenen Truppenküchen österreichweit tätig sind) konnte auf die regelmäßige Problematik des Personalmangels reagiert werden.

Mit dem Verpflegssystem Cook&Chill kann täglich flexibel auf erhöhten Verpflegsbedarf reagiert und im Bedarfsfall kurzfristig die Produktionskapazität erhöht werden.

Die Bereitstellungssysteme Cook&Serve und Cook&Chill tragen den Anforderungen einer ausschließlich kostensparenden Verpflegslogistik Rechnung. Kritik gibt es nach wie vor am „Einheitsgeschmack“ infolge einer hohen Zahl an



Fertigprodukten und am angeblich zu geringen Anteil regionaler Produkte. Seit der Einführung von Cook&Chill wird im Vergleich zur „selbstkochenden“ Truppenküche eine angebliche enorme Umweltbelastung durch häufigere Zustell-Lieferungen sowie eine fehlende Versorgungssicherheit bei extremen Wetterbedingungen in den Raum gestellt.

Für die flächendeckende Ausrollung von Cook&Chill bis 2021 spricht die Optimierung der Wirtschaftlichkeit, die geforderte Personalreduktion und die Kostenreduktion im Betrieb. Der Rückgang der Beschwerden über die nun vorhandene Komponentenverpflegung ist signifikant und die Zahl der Beanstandungen bei Hygieneüberprüfungen ist gesunken. Mit Cook&Chill ist eine für sieben Tage im Inland ausgelegte Verpflegsbevorratung möglich.

Doch die seit Jahren reduzierte Feldkochkomponente, mit aktuell 70 Feldküchen und 2 Containerküchen, führt zur Teilautarkie bei der Truppe. Das Bundesheer muss jedoch in möglichen Bedrohungsszenarien autark agieren können. Die Verpflegung der Auslandskontingente wird in erster Linie über zivile Leistungserbringer vor Ort organisiert.

Aktuell wird vonseiten des Ressorts evaluiert, inwiefern eine gestärkte Feldkochorganisation zur Verbesserung der Autarkie des ÖBH beitragen kann, in dem Bewusstsein, dass dies eine Erweiterung der Containersysteme, eine personelle Aufstockung und einen verstärkten Einsatz bei Übungs- und Ausbildungsvorhaben erfordern würde.

Der Budgetaufwand für die Verpflegung im ÖBH beträgt ca. € 22,8 Millionen pro Jahr, wovon rund € 18 Millionen auf die Beschaffung der Lebensmittel entfallen. Der Anteil an österreichischen Produkten macht 72% aus, wobei es die erklärte Absicht des BMLV ist, diesen zu steigern. Damit wird nicht nur die heimische Landwirtschaft unterstützt und gefördert, sondern auch eine größere Unabhängigkeit von ausländischen Anbietern geschaffen.

Die Reduzierung des Anteils an Fertigprodukten ist ein weiteres wichtiges Vorhaben. Das Ziel, unter Heranziehung des Nationalen Aktionsplans Ernährung, gesunde Verpflegung bereitzustellen, kann nur mit einer Reduzierung von Convenience-Produkten und einer erhöhten Verwendung von regionalen Produkten erreicht werden. Dem Rechnung tragend wurde durch das BMLV seit März 2017 der Versuch gestartet, den Anteil an regionalen und qualitativ hochwertigen Produkten weiter zu steigern.

Mit einem Pilotprojekt wurde der Umstieg auf die bargeldlose Verpflegs-Geld-einzahlung und das Zutrittskontrollsysteem eingeleitet. Das sog. RFID-Medium, ein



multifunktionaler Chip, regelt den Zutritt zur Liegenschaft, zum Objekt, Trakt, Raum und Speisesaal und ermöglicht die bargeldlose Abrechnung. Eine österreichweite Ausweitung dieses Projekts wird durch die Prozessautomatisierung zur Ablaufoptimierung, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Serviceverbesserung für die Verpflegsteilnehmer führen.

Die Einführung des RFID-Mediums wird für zweckmäßig erachtet.

IX. 2.3. Militärseelsorge

Militärbischof Dr. Werner Freistetter brachte im Gespräch mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission zum Ausdruck, dass ihm ein gedeihliches und gutes Auskommen mit allen Religionen, die im Bundesheer vertreten sind, ein besonderes Anliegen ist. Generell ist festzuhalten, dass es zurzeit ein sehr gutes Verhältnis zwischen den Grundwehrdienern und dem Kader untereinander, die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören, gibt.

Die Soldatinnen und Soldaten des ÖBH erwarten sich – zu Recht – von ihren Militärseelsorgern, dass sie für sie da sind und als objektive und vertrauenswürdige Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Dies ist umso wichtiger, da im engmaschigen Dienstbetrieb und militärischen Alltag die Zeit für den zwischenmenschlichen, religiösen Austausch oft nicht bleibt.

Mit dem Ziel, dass die Katholische, Evangelische, Orthodoxe, Alevitische, Islamische und Jüdische Militärseelsorge – im Sinne ihres Auftrages – eine übergreifende Einheit bilden, wollen die Religionsgemeinschaften zukünftig noch stärker zusammenarbeiten und mit dieser Kooperation auch wichtige und richtige Signale an die Öffentlichkeit senden, denn trotz aller Unterschiede, gemeinsam ist ihnen allen die religiöse Dimension.

IX. 3. Soldatinnen

Seit 1. April 1998 ist es für Soldatinnen möglich den militärischen Dienst freiwillig und in allen Funktionen im Bundesheer zu leisten.

Trotz Personaloffensive und dem hohen Interesse der beworbenen Personengruppe, die zum Ansteigen der Meldungen für den militärischen Dienst führten, konnte nur bei einem Teil der Interessentinnen tatsächlich die Einberufung zum Ausbildungsdienst stattfinden. Der Grund für die höhere „Ausfallsrate“ bei Frauen bei der Eignungsüberprüfung für einen Dienst im Bundesheer könnte



darin liegen, dass bei jungen Männern die Tauglichkeit für den Wehrdienst/Wehrersatzdienst bei der Stellung und bei den Frauen direkt nach der Meldung zum Ausbildungsdienst überprüft wird. Weiters ist auch der Anteil der Frauen, die den Dienst vorzeitig abbrechen und aus der Ausbildung ausscheiden, hoch.

Der speziell für Frauen eingerichtete „Girls Day“ fand 2017 in allen Bundesländern statt. 3400 interessierte Frauen konnten sich so einen Einblick in das Bundesheer verschaffen, weitere 220 Interessentinnen nahmen an dreitägigen Girls Camps teil.

Im Juli 2017 startete an der Heeresunteroffiziersakademie das Pilotprojekt FIT FÜRS HEER. Ziel dieses Projektes ist es, Kaderanwärterinnen auf die Herausforderungen der militärischen Laufbahnkurse vorzubereiten. Durch individuelles Training aber auch durch Heereskunde und Truppenbesuche wird den Soldatinnen ein möglichst transparentes Bild des militärischen Dienstes vermittelt. Der Einstieg ist monatlich möglich, die durchschnittliche Verweildauer im Programm beträgt dreieinhalb Monate. Im Berichtsjahr nahmen 69 Soldatinnen an diesem Vorbereitungsprogramm teil.

Im Dezember 2017 versahen 596 Soldatinnen ihren Dienst im BMLV, davon 428 in einem Dienstverhältnis. Gestiegen sind sowohl die Anzahl an freiwilligen Meldungen, der Antritt und die Verlängerung der Ausbildungsdienste, die Anzahl der Teilnehmerinnen an der Kader-Anwärterausbildung als auch die Übernahmen in ein Dienstverhältnis. Damit liegt der Anteil der Soldatinnen bei knapp unter 4 Prozent.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist es ein Anliegen die Steigerung des Soldatinnenanteils mittels parlamentarischer Kontrolle zu unterstützen.

IX. 4. Antrittsbesuch beim Bundespräsidenten

Am 3. Oktober 2017 erfolgte der Antrittsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen in der Hofburg.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, und die beiden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR Otto Pendl, dankten dem Bundespräsidenten und Oberbefehlshaber Dr. Alexander Van der Bellen im Zuge ihres Antrittsbesuches für dessen Unter-



stützung zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen des Bundesheeres in den kommenden Jahren, damit das Bundesheer die Aufgaben als strategische Reserve unserer Republik zum Schutze der Bevölkerung erfüllen kann. Das bedeutet eine verstärkte Personalgewinnung, um Abgänge durch bevorstehende altersbedingte Pensionierungswellen nicht nur ausgleichen zu können, sondern einen Personalaufwuchs zu erreichen.

Voraussetzung sind attraktive Rahmenbedingungen einschließlich einer entsprechenden Besoldung der Soldatinnen und Soldaten, insbesondere aber der Grundwehrdiener. Des Weiteren ist die Ausrüstung den optimalen Sicherheitsstandards anzupassen. Konkreter Verbesserungsbedarf besteht unter anderem bei Kaserneninfrastruktur, Fahrzeugen einschließlich Luftfahrzeugen, Waffen und Gerät.

Der Bundespräsident und das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission stimmen überein, dass die künftige Bundesregierung für das Regelbudget des Verteidigungsministeriums ausreichend Mittel bereitstellen muss, um die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen wie z.B. im Falle einer terroristischen Bedrohung, einer Naturkatastrophe oder eines Black Outs bewältigen zu können.

IX. 5. Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Am 20. November 2017 fand der traditionelle Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt.

Die Präsidentin des Nationalrates, Abg.z.NR Elisabeth Köstinger und der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil, würdigten in ihren Reden die Parlamentarische Bundesheerkommission als ein wichtiges demokratisches Kontrollorgan.

X. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit war dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Zusammenarbeit mit Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene auszutauschen und darüber zu diskutieren.



X. 1. Arbeitsgespräche mit dem Wehrbeauftragten des deutschen Bundestages

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Dr. Hans-Peter Bartels, traf sich am 27. Februar 2017 mit dem Vorsitzenden/PBHK, Abg.z.NR Otto Pendl, zu einem Arbeitsgespräch über den deutsch-österreichischen Heeresbergführerlehrgang am TÜPI Hochfilzen.

Der Gebirgskampf ist der Kampf um Infrastruktur und Übergänge im Hochgebirge sowie im extremen und schwierigen Gelände. Im Rahmen des deutsch-österreichischen Heeresbergführerlehrganges beim Gebirgskampfzentrum werden österreichische, deutsche und internationale Lehrgangsteilnehmer für Einsätze im Gebirge ausgebildet.

Der Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission und der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages begrüßen diese deutsch-österreichische Kooperation und betonen die hohe Qualität dieser Ausbildung im internationalen Vergleich. Der Kommandant Gebirgskampfzentrum dankt dem Wehrbeauftragten und dem Vorsitzenden/PBHK für die positive Unterstützung.

Ein weiteres Pilotprojekt des deutsch-österreichischen Heeresbergführerlehrganges findet 2017/18 statt, um eine möglichst präzise Feinabstimmung der Hochgebirgs-Ausbildungsabläufe und Alpinausrüstungen in beiden Ländern zu erreichen. Erst danach soll der Regelbetrieb der bi-nationalen Heeresbergführererausbildung starten.

Am 6. Dezember 2017 stattete der Wehrbeauftragte des deutschen Bundestages dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission einen Arbeitsbesuch ab. Im Parlament/Hofburg wurden die Themenbereiche Budget, Personalgewinnung, Unterbringung der Soldaten diskutiert.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission und der Wehrbeauftragte kamen überein, die Frage der Rechte militärischer Ombudssysteme in bi- und multinationalen Kontexten zu vertiefen. Wie bereits bei der 9ICOAF in London angesprochen, ist ein gemeinsames Vorgehen zunächst beispielsweise von Norwegen, den Niederlanden, Deutschland und Österreich sicher ein wichtiger erster Schritt.

Nach der Verlegung zum Kommando Landstreitkräfte nach Graz wurde in einem Briefing die derzeitige Wehrpolitische Ausbildung, die Traditionspflege



und das Grundwehrdiener-Feed-Back-System im Österreichischen Bundesheer vorgestellt und diskutiert.

X. 2. Treffen mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina

Am 11. Mai 2017 fand im Zuge des Prüfbesuches bei EUFOR ALTHEA eine Gesprächsrunde der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, Bosko Siljegovic, und dem Vorsitzenden des parlamentarischen Ausschusses für Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten sowie dem Inspector General des BiH-Verteidigungsministeriums im Parlament in Sarajevo statt.

X. 3. 9. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Die ICOAF, als eine Plattform für die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und für die Verhinderung von Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen, unterstützt und ermöglicht seit neun Jahren den internationalen Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte.

Die 9ICOAF fand vom 8. bis 10. Oktober 2016 in London statt und befasste sich mit dem Thema „Moral compass of the armed forces and how ombuds institutions can break down barriers to achieve change.“ Knapp 40 Staaten nahmen mit den Vertretern/-innen der jeweiligen Ombudseinrichtungen teil. In zahlreichen Arbeitsgesprächen wurde zu den unterschiedlichsten Vorgangsweisen bei Beschwerdevorbringen Stellung genommen.



XI. Anhang

Statistik	35
Rechtsgrundlagen	37
Bildteil.....	52

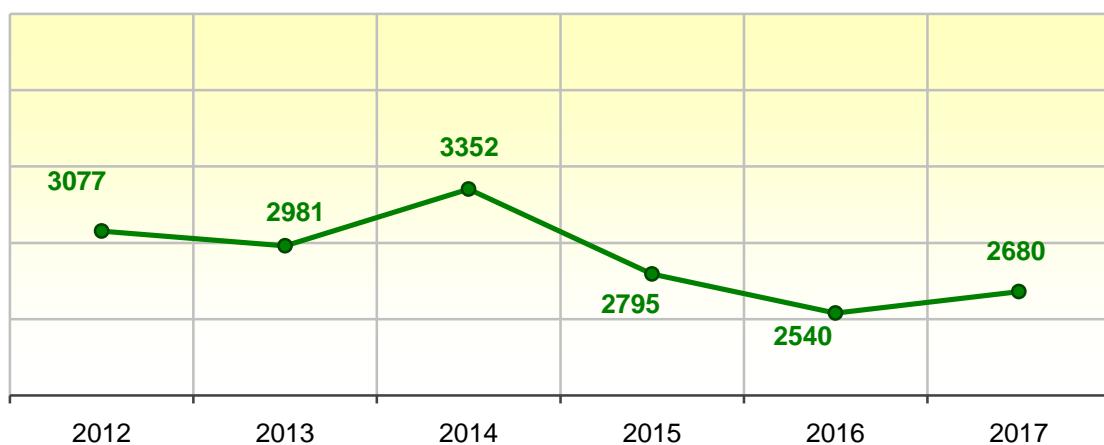


Statistik 2017

Im Berichtszeitraum nahmen 2680 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 393 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

Anfragen und Rechtsauskünfte 2012 – 2017

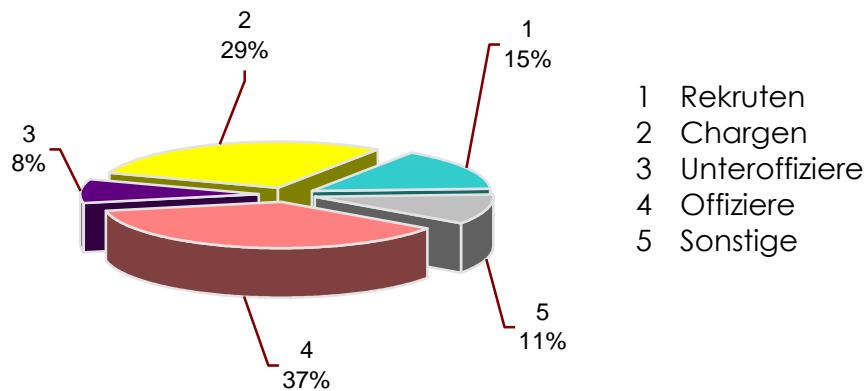


Beschwerdeaufkommen 2012 – 2017



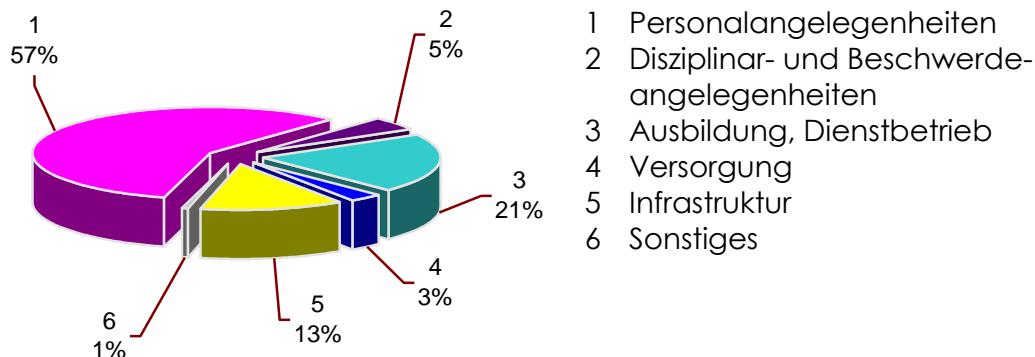


Wer hat sich beschwert?



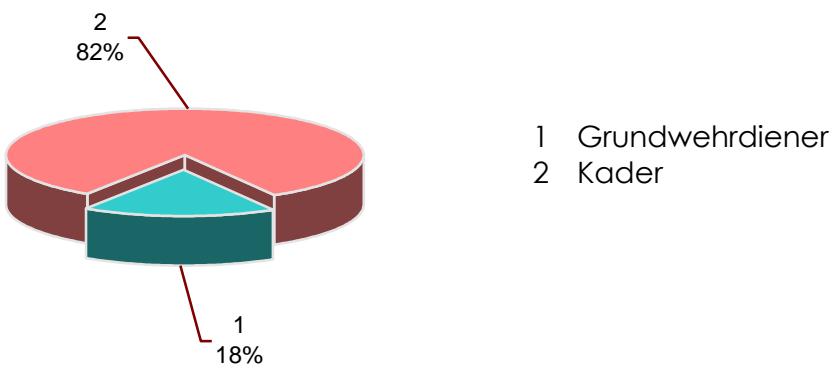
- 1 Rekruten
- 2 Chargen
- 3 Unteroffiziere
- 4 Offiziere
- 5 Sonstige

Gründe für Beschwerden



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur
- 6 Sonstiges

Beschwerdeaufkommen Grundwehrdiener und Kader



- 1 Grundwehrdiener
- 2 Kader



Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	38
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	41
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	42



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 164/2017

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabs und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hiefür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den



Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vh des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vh des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.



(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBI. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 41/2016

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabs,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hiefür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugehoben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie



des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der



Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindlungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;



m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;

n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmen gleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.



(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über



die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.



(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.



Rede der Präsidentin des Nationalrates Elisabeth Köstinger anlässlich des Jahresempfanges der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 20. November 2017



Sehr geehrte Herren Vorsitzende!

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

„Blickt man über unsere Landesgrenzen hinweg, so steht zurzeit außer Frage, dass wir in sehr bewegten Zeiten leben. Unsere Sicherheits- und auch unsere Verteidigungspolitik stehen vor großen Herausforderungen.

Die Zahl der weltweiten Einsätze ist nicht weniger geworden, sondern ganz im Gegenteil: Sie hat wieder zugenommen. Und immer rasantere Weiterentwicklungen der Technologien werfen natürlich auch Sicherheitsfragen auf und schaffen neue Formen des Terrorismus, wie beispielsweise auch die Cyber-Kriminalität.

Genau diesen Herausforderungen müssen wir uns stellen.

Das Bundesheer verteidigt das, was uns am wichtigsten ist: Unsere Demokratie und unsere Freiheit. Der Einsatz als Soldatin oder als Soldat ist ein unentbehrlicher Dienst an unserer Gesellschaft. Und der Schutz unserer Gesellschaft und unserer Demokratie ist ein Thema, das wir sehr ernst nehmen müssen!

Lassen Sie mich an dieser Stelle dem Bundesheer und dessen hier anwesenden Vertretern meine aufrichtige Wertschätzung ausdrücken. Danke für den zuverlässigen und unermüdlichen Einsatz im Dienste unserer Bevölkerung!

Mit dem Eintritt in das Bundesheer, hat man sich auf eine ganz besondere Art und Weise dem Dienst unseres Landes verschrieben. Vor dieser persönlichen Entscheidung habe ich sehr viel Respekt!

Es ist unsere Verantwortung als Parlament, für die richtigen Rahmenbedingungen zu sorgen und den Soldatinnen und Soldaten das Versprechen zu geben: Wir kümmern uns um unser Heer und somit um jeden Einzelnen und jede Einzelne in Uniform!

Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist ein wichtiges demokratisches Kontrollorgan. Sie ist für das Bundesheer ein Kompass, den richtigen Weg aufzuzeigen.

Durch ihre Tätigkeit wird aber vor allem sichergestellt, dass die Zeit im Bundesheer für die Soldatinnen und Soldaten eine persönliche Bereicherung darstellt. Denn nur wenn sie diesen Anspruch auch erfüllt, werden wir für diese wichtige Aufgabe auch die Besten zur Verfügung haben.

Die Bundesheerkommission hat die Aufgabe, Beschwerden zu prüfen und damit Missständen entgegenzuwirken. Sie ist die Anlaufstelle für unsere Soldatinnen und Soldaten. Im jährlichen Bericht der Bundesheerkommission sieht man, dass diese Tätigkeit sehr ernst genommen wird. Und was besonders erfreulich ist: Die Anzahl der



Beschwerden nimmt ab. Dies ist ein sichtbarer Erfolg der Bundesheerkommission und zeugt von einem konstruktiven Miteinander. Vielen Dank Ihnen allen für die erfolgreiche Arbeit!

Die Gesellschaft und die Welt verändern sich. Diesem Wandel muss sich auch das Bundesheer stellen und wir als Kontrollorgan müssen auf diesen Wandel auch eingehen. Der zunehmende finanzielle Druck, die Schließung von Militärstandorten, aber auch die zunehmende Bereitschaft von Frauen, den Dienst im Bundesheer aufzunehmen – all das sind Herausforderungen, denen wir uns professionell stellen müssen. Und wir müssen auch sicherstellen, dass es nicht zu Reibungsverlusten kommt, die am Ende den täglichen Einsatz unserer Soldatinnen und Soldaten negativ prägen könnten.

Wir müssen uns bewusst sein, dass es im Bundesheer Befehlsgewalten gibt, die zum Teil mittlerweile für unsere Gesellschaft recht untypisch sind. Befehlsgewalten, die nur mit höchstem Fingerspitzengefühl ausgeübt werden sollten. Und sobald es in diesem Bereich eine ungerechte Behandlung gibt, müssen wir die Courage haben, hier auch klare Worte zu finden. Die Courage, uns schützend vor die geschädigte Person zu stellen und dem Verursacher ganz klar die Grenzen aufzuzeigen.

Als Nationalratspräsidentin trete ich für einen neuen politischen Stil ein.

Der Beitrag, den ich persönlich dazu leisten kann, betrifft vor allem den politischen Bereich. Ich glaube aber, dass es vor allem auch hier im Bundesheer Ansätze gibt, die wir in die Politik übernehmen können. Das Bundesheer ist bekannt dafür, traditionelle Werte hochzuhalten: wie Patriotismus, Disziplin und auch Aufopferungsbereitschaft. Es liegt an uns, aufzuzeigen, dass das keinen Widerspruch darstellt zu Werten wie: Wertschätzung, Respekt und Anerkennung. Das Bundesheer ist darüber hinaus eine Welt der Hierarchien.

Diese Hierarchien sind notwendig, um die Schlagkraft und Effektivität des Bundesheeres zu gewährleisten. Dennoch sollten wir nie vergessen, dass eine militärische Hierarchie nie gleichbedeutend mit einer menschlichen Hierarchie ist! Achten wir dabei darauf, dass auch die schwächsten Glieder beim Bundesheer die gleiche Wertschätzung bekommen wie die höchsten Offiziere.

Abschließend darf ich meinen Dank aussprechen an alle Mitglieder der Kommission, allen voran dem amtsführenden Vorsitzenden Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, sowie den beiden weiteren Vorsitzenden Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR a.D. Otto Pendl.

Am Ende meiner Worte darf ich nun noch folgenden Appell an Sie richten:

Passen Sie weiterhin so gut auf unser Land auf!

Treten wir gemeinsam dafür ein, dass sich unser Bundesheer ebenso gut um Kameradschaft und Menschlichkeit bemüht, wie um die Sicherheit unseres Landes.“

**Bildteil**

Übergabe des Jahresberichtes 2016.....	53
Pressegespräch/Tagung/Informationsveranstaltung.....	54
Prüfbesuche	56
Internationale Kontakte	59
Soldatenvertreter-Workshop.....	61
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	62
Antrittsbesuch bei Bundespräsident Alexander Van der Bellen.....	63



Übergabe des Jahresberichtes 2016



Am 14. März 2017 wurde der Jahresbericht 2016 der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom Präsidium/PBHK an die Präsidentin des Nationalrates, Abg.z.NR Doris Bures übergeben.



Am selben Tag erfolgte die Übergabe im Parlament an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Mag. Hans Peter Doskozil.



Pressegespräch/Tagung/Informationsveranstaltung



Am 15. März 2017, präsentierte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission ihren Bericht zum Jahr 2016 bei einem Pressegespräch im Parlament der Öffentlichkeit.



Pressegespräch/Tagung/Informationsveranstaltung



Am 5. April 2017 fand an der Landesverteidigungsakademie eine Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt. Nach der 540. und 541. Sitzung der PBHK standen diverse Schwerpunktthemen, wie Personalsituation im Bundesheer, Verpflegslogistik und kommissionsinterne Grundsatzplanungen auf dem Programm.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission hält regelmäßig Informationsvorträge bei den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern im Rahmen der UO-Kaderausbildung 4 an der Heeresunteroffiziersakademie.



Prüfbesuche



Vor dem Abflug zum Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei AUTCON26/EUFOR ALTHEA am 10. und 11. Mai 2017.



Der amtsführende Vorsitzende Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Mitglieder der Kommission im Gespräch mit Soldatinnen und Soldaten am 10. Mai 2017 im Camp Butmir.



Prüfbesuche



Während des Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim AUTCON/UNIFIL am 11. und 12. Juli 2017 stellte sich die Kommission im Camp Naquora im Südlibanon einem Erinnerungsfoto.



Der amtsführende Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und der Leiter BürPBHK MinR Mag. Karl Schneemann bei Gesprächen mit Soldaten in der österreichischen Betreuungseinrichtung 'Edelweiß'.



Prüfbesuche



Während des Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Übung COOPSEC17 am 14. September 2017 in Allentsteig stellte sich die Kommission mit dem Milizbeauftragten des Bundesheeres, GenMjr Mag. Erwin Hameseder, stvKdt LaSK Bgdr Mag. Robert Prader und Bgdr Mag. Christian Habersatter, Kdt KSE, einem Erinnerungsfoto.



Soldatinnen und Soldaten einer Milizeinheit präsentierten am TÜPI Allentsteig ihren Ausbildungsstand.



Internationale Kontakte



Der Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR Otto Pendl und der Wehrbeauftragte des deutschen Bundestages, Dr. Hans-Peter Bartels (3.v.r.), bei einem Gespräch beim Heeresbergführerlehrgang am 27. Februar 2017 am TÜPI Hochfilzen.



Arbeitsgespräch des aVS/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und VS/PBHK Abg.z.NR a.D. Otto Pendl mit dem Wehrbeauftragten des deutschen Bundestages, Dr. Hans-Peter Bartels, am 6.12.2017 in Wien/Hofburg und Graz/Belgier Kaserne, hier vor dem Abflug nach Graz.



Internationale Kontakte



Gesprächsrunde der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina im Parlament in Sarajevo am 11. Mai 2017.



Im Auftrag des Präsidiums der PBHK nahm MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK, an der 9ICOAF vom 8. bis 10. Oktober 2017 in London teil.



Soldatenvertreter-Workshop



Die Parlamentarische Bundesheerkommission informierte sich am 28. November 2017 in der Belgier-Kaserne in Gesprächen mit den Soldatenvertretern über deren Erfahrungen im militärischen Alltag.



Der amtsführende Vorsitzende Abg. z.NR Mag. Michael Hammer im Gespräch mit zwei Soldatenvertretern.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Im Rahmen des Jahresempfanges 2017 der Parlamentarischen Bundesheerkommission stellen sich der Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, der amtsführende Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, die Präsidentin des Nationalrates Abg.z.NR Elisabeth Köstinger, der Bundesminister für Landverteidigung und Sport Mag. Hans Peter Doskozil und der Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR a.D. Otto Pendl im Festsaal des BMLV einem Erinnerungsfoto (v.li.).



Der amtsführende Vorsitzende Abg.z.NR Mag. Michael Hammer bei seiner Rede vor den Ehrengästen.



Antrittsbesuch bei Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen



Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, und die beiden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR Otto Pendl, dankten Bundespräsident und Oberbefehlshaber Dr. Alexander Van der Bellen im Zuge ihres Antrittsbesuches für dessen Unterstützung zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen des Bundesheeres in den kommenden Jahren, damit das Bundesheer die Aufgaben als strategische Reserve unserer Republik zum Schutz der Bevölkerung erfüllen kann. Dazu sind u.a. eine verstärkte Personalgewinnung und Verbesserungen in den Bereichen Ausrüstung, Infrastruktur und Gerät notwendig.

